Bekanntmachung der N e u f a s s u n g der Satzung der Stadt Eckernförde für die Festen Grundschulzeiten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013, und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2013, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Mai 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Eckernförde unterhält an den in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Grundschulen für Schulkinder ein Betreuungsangebot mit festen Öffnungszeiten (Feste Grundschulzeiten).
- (2) Mit dieser Einrichtung will die Stadt Eckernförde dazu beitragen, dass alleinerziehende Mütter und Väter durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern können. In Partnerschaft lebende Personen sollen die Möglichkeit haben, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Kinder sollen sich auch außerhalb der Unterrichtszeit geborgen und betreut fühlen können. Sie sollen außerdem Gelegenheit haben, im Zusammensein mit anderen Kindern vielfältige soziale Erfahrungen zu machen.
- (3) Die Festen Grundschulzeiten bilden eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
- (4) Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eckernförde.

§ 2 Betreuungsumfang und –angebot

- (1) Die Betreuung der Kinder wird täglich durch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher (Betreuungskräfte) wie folgt gewährleistet:
 - 1. an Schultagen

Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:30 Uhr von 11:30 bis 16:00 Uhr

2. in den kompletten Frühjahrs-/Osterferien, Herbstferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien und an den beweglichen Ferientagen

Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr

Die Betreuung in den Schulferien wird abweichend von § 3 Abs. 1 an einer Schule angeboten. An beweglichen Ferientagen erfolgt die Betreuung in der jeweiligen Stammschule. An Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden findet eine Betreuung nicht statt.

- (2) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Die Betreuungsangebote werden so gestaltet, dass sie auf die Bedürfnisse der Kinder sowie auf die örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der einzelnen Schule eingehen. Über die konkrekten Inhalte der Betreuung entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit der Betreuungskraft und in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in einem für die Festen Grundschulzeiten bestimmten Schulraum. Steht ein Raum nicht ausschließlich für das Betreuungsangebot zur Verfügung, so kann die Stadt Eckernförde im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Mehrzweckräume, Klassenräume oder andere Räume zurückgreifen.
- (4) Die Stadt Eckernförde stellt den für die Betreuung notwendigen Personalund Sachbedarf.
- (5) Für Kinder, die die Betreuungszeiten ab 11:30 Uhr in Anspruch nehmen, wird gegen Entgelt ein Mittagessen gereicht. Die Kosten für das Mittagessen sind neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder können das an ihrer Schule bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4.
- (2) Die Größe der Betreuungsgruppe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten in der für sie zuständigen Schule für jedes Schuljahr neu anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres vorzunehmen. Später erfolgende Anmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt werden. Das Schuljahr beginnt entsprechend der schulgesetzlichen Regelung am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Auch Kinder der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Schulen, die an Schultagen nicht die Festen Grundschulzeiten besuchen, können eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen. Zur Ferienbetreuung, die auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch auf einzelne Tage begrenzt werden kann, sind die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn in der für sie zuständigen Schule anzumelden.

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei der Vergabe der Plätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder alleinerziehender Elternteile,
 - b) Kinder aus sozialen Brennpunkten,
 - c) jüngere Kinder in der Reihenfolge Klassenstufen 1, 2, 3, 4,
 - d) Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Mit Ausnahme des Buchstaben a) ist die Reihenfolge der Auswahlkriterien nach den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulen von ihr in eigener Verantwortung zu bestimmen.

(5) Die Aufnahme in die Festen Grundschulzeiten erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Festen Grundschulzeiten besteht nicht.

§ 4 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Festen Grundschulzeiten werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die oder der den Antrag auf Aufnahme in die "Festen Grundschulzeiten" gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Kalendermonat für das erste zur Betreuung angemeldete Kind 50,00 EUR, für das zweite Kind aus derselben Familie 20,00 EUR, jeweils unabhängig davon, in welchem zeitlichen Umfang die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Betreuung weiterer Kinder aus derselben Familie ist gebührenfrei.
- (2) Für die Monate Juli und August wird keine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen (§ 5) sind sie von der Pflicht zur Gebührenzahlung befreit, wenn ihr monatliches Familieneinkommen den 1-fachen Regelbedarf nicht übersteigt.

- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen (§ 5) ist für das erste Kind eine Gebührenermäßigung möglich. Für Gebührenpflichtige mit einem monatlichen Familieneinkommen bis zum
 - a) 1 ½-fachen Regelbedarf beträgt die Gebühr pro Kalendermonat 20,00 EUR,
 - b) 2-fachen Regelbedarf beträgt die Gebühr pro Kalendermonat 28,50 EUR.

Die Höhe der Regelbedarfe richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung.

- (5) Eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr wird nach dem von den Erziehungsberechtigten erzielten Netto-Einkommen abzüglich Kaltmiete oder Belastung aus selbstgenutztem Haus- oder Wohnungseigentum ohne Tilgung (bis zu den Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz) bemessen. Neben den Regelbedarfen für das aufgenommene Kind und seine Erziehungsberechtigten wird für jedes im Haushalt lebende weitere Kind die altersgemäße Regelbedarfsstufe zugrunde gelegt. Selbstverdienende Geschwister bleiben sowohl bei der Einkommensermittlung als auch bei der Regelbedarfsberechnung unberücksichtigt.
- (6) Das Netto-Einkommen der Erziehungsberechtigten ist durch Vorlage aktueller Einkommens- und Miet- oder Belastungsunterlagen nachzuweisen.
- (7) Für die Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Betreuungstag erhoben. Dies gilt nicht für bewegliche Ferientage. Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist für die Ferienbetreuung ausgeschlossen.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Festen Grundschulzeiten. Die Gebühren sind bei einer Aufnahme des Kindes zum Schuljahresbeginn erstmalig im Monat September zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten. Bei einer Ferienbetreuung ist die Gebühr mit der Aufnahme des Kindes fällig und durch Bankabruf zu entrichten.

- (2) Während des laufenden Schuljahres ist bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats die volle Gebühr, nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. Die letzte Zahlung ist im Monat Juni fällig. Bei einer Abmeldung des Kindes während des laufenden Schuljahres endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet. Das gilt auch bei einem Ausschluss des Kindes gemäß § 9 Abs. 2.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Festen Grundschulzeiten unregelmäßig besucht werden.

§ 8 Veranlagung

Die Gebühr wird von der Stadt Eckernförde erhoben und der oder dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Für die Ferienbetreuung erfolgt eine gesonderte Veranlagung.

§ 9 Sonstiges

- (1) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung der Betreuungs- und Unterstützungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung können sie den Kindern Weisungen erteilen.
- (2) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Festen Grundschulzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
- (3) Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes von Kindern und Erziehungsberechtigten durch die Stadt Eckernförde zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 13. Mai 2014

Stadt Eckernförde

gez.

(Sibbel)

Bürgermeister